

BEIBLATT zur Eröffnung von letztwilligen Verfügungen

Für die Eröffnung von letztwilligen Verfügungen sind im Kanton Aargau die Bezirksgerichte am letzten Wohnsitz des(r) Erblassers(in) zuständig. Die Eröffnung wird im Amtsblatt des Kantons Aargau publiziert und ist kostenpflichtig.

Fristen:

Ausschlagungsfrist:

Die gesetzlichen und eingesetzten Erben haben die Befugnis, die Erbschaft, die ihnen zugefallen ist, innert 3 Monaten auszuschlagen (Art. 566 ff. ZGB). Bei gesetzlichen Erben läuft diese Frist ab Kenntnis des Todesfalls des Erblassers, bei eingesetzten Erben ab dem Zeitpunkt, da ihnen die amtliche Mitteilung der letztwilligen Verfügung zugekommen ist (Erhalt der Eröffnungskopie per Einschreiben).

Inventar:

Ein Sicherungsinventar kann beim Bezirksgericht durch jede erbberechtigte Person verlangt werden (Art. 553 Ziff. 3 ZGB). Ein öffentliches Inventar kann beim Bezirksgericht innerhalb 1 Monats durch jede erbberechtigte Person verlangt werden (Art. 580 ZGB).

Erbrechtliche Klagen:

Die Ungültigkeitsklage (vgl. Art. 519 ff. ZGB) verjährt mit Ablauf 1 Jahres, von dem Zeitpunkt angerechnet, da der Kläger von der Verfügung und dem Ungültigkeitsgrund Kenntnis erhalten hat und in jedem Falle mit Ablauf von zehn Jahren, vom Tage der Eröffnung angerechnet (Art. 521 ZGB).

Herabsetzungsklage (vgl. Art. 522 ff. ZGB) verjährt mit Ablauf 1 Jahres von dem Zeitpunkt angerechnet, da die Erben von der Verletzung ihrer Rechte Kenntnis erhalten haben, und in jedem Fall mit Ablauf von zehn Jahren, die bei den letztwilligen Verfügungen von dem Zeitpunkt der Eröffnung, bei den andern Zuwendungen aber vom Tode des Erblassers angerechnet werden (Art. 533 ZGB).

Erbbescheinigung:

Die Erbbescheinigung kann von jeder erbberechtigten Person oder vom Willensvollstrecker bestellt werden. Häufig verlangen Banken und Versicherungen nach einem Todesfall eine Erbbescheinigung, welche alle, unter Berücksichtigung allfälliger eröffneter letztwilliger Verfügungen, erbberechtigten Personen auführt. In jedem Fall ist ein Original der Erbbescheinigung für die Änderung von Eintragungen im Grundbuch nötig. Die Erbbescheinigung kann erst nach Ablauf der Ausschlagungsfrist von 3 Monaten (Art. 567 ZGB) ausgestellt werden. Andernfalls müssen die Erben vorgängig schriftlich die Annahme der Erbschaft erklären. Sie können bis zu 4 Originale der Erbbescheinigung verlangen, ab 5 Exemplaren werden Mehrkosten verrechnet.

Im Falle eingesetzter Erben muss die Monatsfrist gemäss Art. 559 Abs. 1 ZGB abgewartet werden. Ist die Erbberechtigung eingesetzter Erben bestritten worden, darf eine Erbbescheinigung nur ausgestellt werden, wenn die gesetzlichen Erben in der Folge innert Jahresfrist keine erbrechtliche Klage eingeleitet haben. Ist die Erbberechtigung eingesetzter Erben nicht bestritten worden, darf die Erbbescheinigung nach Ablauf der Monatsfrist ausgestellt werden.

Wird gegen den Eröffnungsentscheid Einsprache erhoben nach Art. 559 ZGB, kann innerhalb eines Jahres keine Erbbescheinigung ausgestellt werden. Nach unbenutztem Ablauf der Rechtsmittel- und Einsprachefrist können die zur Erbfolge berufenen Personen die Erbbescheinigung beantragen.

Kosten:

Die Kosten sind im Verfahrenskostendekret (Verfahrenskostendekret (VKD); SAR 221.150, abrufbar unter <https://gesetzsammlungen.ag.ch>) geregelt. In nichtstreitigen Rechtsachen wird gemäss § 14 des Verfahrenskostendekrets grundsätzlich eine Gerichtsgebühr zwischen CHF 300.00 bis CHF 2'500.00 erhoben.

Das Bezirksgericht Lenzburg verlangt folgende Gebühren:

- Für die Testamentseröffnung wird eine Gebühr von CHF 400.00 fällig.
- Für die Protokollierung von Ausschlagungen wird eine Gebühr von CHF 300.00 verlangt (ab 7 Erben CHF 50.00 pro ausschlagender Erbe).
- Für die Erbbescheinigung mit Testament CHF 500.00 und ohne Testament CHF 300.00. Hinzu kommen die Kosten für die Erbenverzeichnisse oder benötigte Familienscheine der zuständigen Gemeinde, diese variieren von Fall zu Fall.

Für die öffentlichen Inventare sind Gebührenansätze zwischen CHF 200.00 bis CHF 2'000.00 vorgesehen.

Das Bezirksgericht Lenzburg verlangt folgende Gebühren:

- Die Kosten für ein Sicherungsinventar betragen CHF 250.00.
- Die Kosten für ein Öffentliches Inventar betragen 1‰ vom Reinvermögen, mind. jedoch CHF 500.00.

Hinzu kommen die Kosten für die Erbenverzeichnisse oder benötigte Familienscheine der zuständigen Gemeinde, diese variieren von Fall zu Fall.

Weitere Informationen:

- Bestellung einer Erbbescheinigung
- Merkblatt zur Bestellung einer Erbbescheinigung
- ZGB online www.fedlex.admin.ch

Bei weiteren rechtlichen Fragen, wenden Sie sich bitte an einen Notar, Anwalt oder eine Rechtsauskunftsstelle.

Dieses Beiblatt wird den Erben (gesetzlichen und eingesetzten Erben) mit der Eröffnung einer Verfügung von Todes wegen **vom Bezirksgericht Lenzburg** zugestellt.